



432.210

REGLEMENT

über die Benützung von Bootsplätzen vom 9. Dezember 2021

und

Anhang vom 9. Dezember 2021

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen das folgende **Reglement über die Benützung von Bootsplätzen**

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement gilt für die gemeindeeigenen Bootsplätze und die Bootsplätze auf Terrain des Kantons Bern oder für eine über den Gemeindegebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern mit erteilter Konzession des Kantons in der Gemeinde Brienz.</p>
Vermietung und Überwachung	<p><u>Art. 2</u> Die Vermietung und Überwachung der Bootsplätze wird der Bauverwaltung übertragen.</p>
Zuteilung	<p><u>Art. 3</u> Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge: Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Brienz, Wohnsitzberechtigte in der Kirchgemeinde Brienz, übrige Anwärter. Die Gemeinde Brienz führt darüber eine Warteliste.</p>
Neuerstellung und Änderung	<p><u>Art. 4</u> Neuerstellung und Änderungen an Bootsplätzen, Hafenanlagen und deren Einrichtungen sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Bauverwaltung gestattet.</p>
Haftung	<p><u>Art. 5</u> ¹ Für selbstverschuldete Beschädigungen an den von der Gemeinde Brienz erstellten Einrichtungen und Anlagen haftet der Mieter. Für die von dem Mieter selbst erstellten Einrichtungen wie Anbindevorrichtungen, Zugangsstege etc. wird die Unterhalts- und Haftpflicht demselben übertragen. ² Die Gemeinde Brienz übernimmt für die stationierten Boote keine Haftung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p><u>Art. 6</u> Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und Hafenanlagen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>
Vertrag, Gebühren, Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 7</u> ¹ Für die Benützung von Bootsplätzen wird ein Vertrag abgeschlossen und eine jährliche, zum Voraus zahlbare Gebühr erhoben. ² Diese Gebühren gemäss Anhang können jährlich an der Budget - Gemeindeversammlung angepasst werden. ³ Die Gebühren sind zweckgebunden für Verwaltung, Miete, Unterhalt und Neuanlagen zu verwenden. ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.</p>
Änderungen	<p><u>Art. 8</u> Adressänderungen, Bootswechsel und weitere Änderungen sind der Bauverwaltung inkl. Kopie des Bootsausweises innert 30 Tagen zu melden.</p>

Voraussetzungen	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Es dürfen nur Boote stationiert werden, die mit einer Immatrikulationsnummer versehen sind. Vertragspartner und Bootseigentümer des auf dem gemieteten Bootsplatz stationierten und eingelösten Bootes müssen identisch sein. Untermiete wird nicht gestattet.</p>
Kündigung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen, wenn den Vorschriften dieses Reglementes keiner Folge geleistet wird oder für nicht vorschriftsgemäss ausgerüstete Boote, Unordnung, Verlotterung usw.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Bootsplatzreglement vom 12. Dezember 2019 auf (inkl. Anhang vom 12. Dezember 2019).</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 zugestimmt.

Brienz, 9. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Brienz

Kaspar Flück
Gemeindevizpräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 9. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindegeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 16. Dezember 2021 (Nr. 50).

Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 9. Dezember 2021

Jährliche Gebühren

Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

Hafenplätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 1'150.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 2'080.00
Übrige Auswärtige	CHF 2'080.00

Gedekte Plätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 400.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 730.00
Übrige Auswärtige	CHF 1'030.00

Offene Plätze

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 270.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 480.00
Übrige Auswärtige	CHF 680.00

Der eine Platz in der Baumen unter der Betonplatte des auskragenden Trottoirs ist als offener Platz zu vermieten.

Plätze Lammbach

Wohnsitzberechtigte Gemeinde Brienz	CHF 150.00
Wohnsitzberechtigte Kirchgemeinde Brienz	CHF 150.00
Übrige Auswärtige	CHF 150.00

Besucherplätze

Die Besucherplätze sind während den Monaten Juli und August ausdrücklich Tagesgästen vorbehalten (kostenlos für max. 24 Stunden).

Die Nutzung von mehr als einem Tag ist kostenpflichtig und der Bauverwaltung zu melden (Besuchervertrag).

Gebühren kurze Mietdauer, alle Bootsbesitzer

bis 14 Tage	CHF 150.00
15 bis 30 Tage	CHF 250.00
längere Dauer pro Monat	CHF 250.00

Dieser Anhang hebt denjenigen vom 12. Dezember 2019 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben den vorliegenden Anhang an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 zugestimmt.

Brienz, 9. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Brienz

Kaspar Flück	Linda Stauffer
Gemeindevizepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der vorliegende Anhang zum Reglement über die Benützung von Bootsplätzen in der Gemeinde Brienz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 9. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 16. Dezember 2021 (Nr. 50).